



NORDERSTEDT
Zusammen. Zukunft. Leben.

NEUERUNGEN ZUM THEMA EINFRIEDUNGEN

Gebiet: Stadt Norderstedt

Hier: Besprechungspunkt - Vorstellung von
Neuerungen und Folgen für die
Stadtentwicklung

**AUSSCHUSS FÜR
STADTENTWICKLUNG UND VERKEHR**

Donnerstag, 21. März 2024



GLIEDERUNG DES VORTRAGS



1. Begriff der Einfriedung
2. Vorhandene Einfriedungen im Stadtgebiet und Verhältnis zur Architektur
3. Anlass des Besprechungspunktes
4. Aktuelle Regelungen - Umgang mit Einfriedungen in Norderstedt
5. Was lässt die Landesbauordnung für unbeplante Bereiche zu?
6. Wie gehen andere Kommunen mit Einfriedungen um?
7. Erste Gedanken
 - Denkbare Ziele einer möglichen Satzung
 - Mögliche Inhalte einer Satzung
8. Steuerungsbedarf und weiteres Vorgehen

1. BEGRIFF EINFRIEDUNG



Einfriedung / Einfriedigung

Alle baulichen und sonstigen Anlagen, die der Abgrenzung eines Grundstücks oder Grundstücksteils dienen.



2. VORHANDENE EINFRIEDUNGEN IM STADTGEBIET



offene Holz- und
Metallzäune –
Sichtbarkeit der
Architektur



2. VORHANDENE EINFRIEDUNGEN IM STADTGEBIET



Wälle und lebende
Einfriedungen
(Hecken)



2. VORHANDENE EINFRIEDUNGEN IM STADTGEBIET - VERHÄLTNIS ZUR ARCHITEKTUR



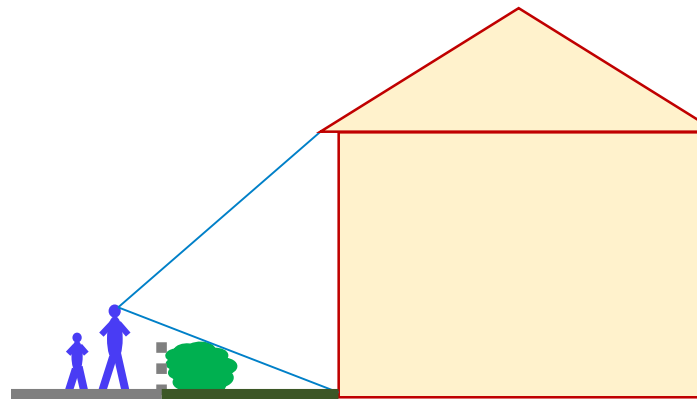
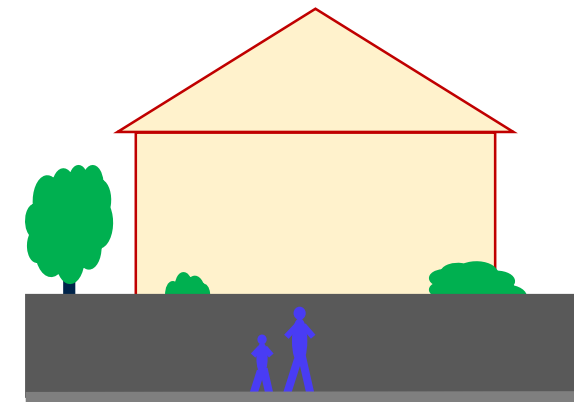
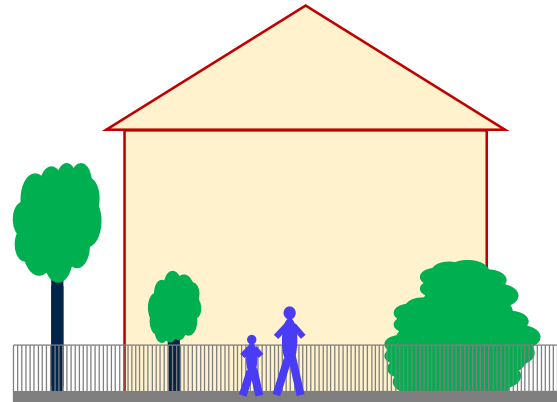
- Unsere Wahrnehmung von Gebäuden hängt maßgeblich von der Einfriedung ab.

unterschiedliche Höhen
und Materialien

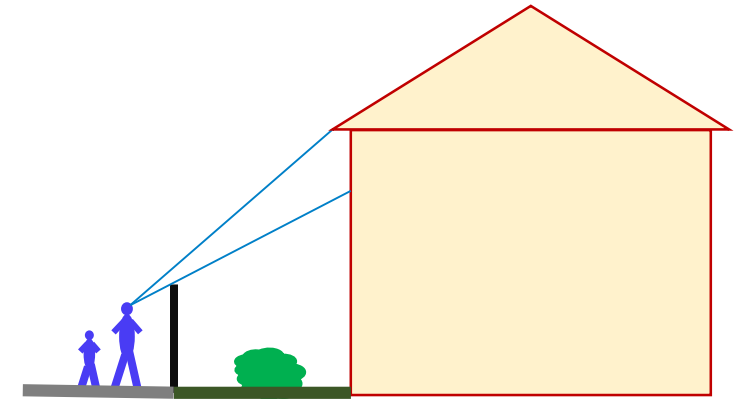


unterschiedliche Wirkung

- verschiedene Möglichkeiten:
offene, lebende oder
geschlossene Einfriedungen



Skizzen - Wirkung einer offenen Einfriedung



Skizzen - Wirkung einer geschlossenen Einfriedung

3. ANLASS DES BESPRECHUNGSPUNKTES



- Änderung der Rechtslage - Landesbauordnung (LBO 2022)
 - geschlossene Einfriedungen sind im Siedlungsbereich bis zu einer Höhe von 2,00 m genehmigungsfrei
bisher: bis zu einer Höhe von 1,50 m
 - für offene Einfriedungen ist eine Höhenbegrenzung ersatzlos entfallen
bisher: bis zu einer Höhe von 2,00 m

Amtliche Abkürzung:	LBO
Ausfertigungsdatum:	06.12.2021
Gültig ab:	01.09.2022
Dokumenttyp:	Gesetz
Quelle:	
Fundstelle:	GVOBl. 2021, 1422
Gliederungs-Nr:	2130-19

Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein
(Landesbauordnung - LBO)
Vom 6. Dezember 2021*

Ausschnitt LBO

- vermehrt neue Ausprägungen von geschlossenen Einfriedungen
(z. B. „Plastikflechtzäune“ – Verkleidung von offenen Einfriedungen mit Sichtschutzstreifen)

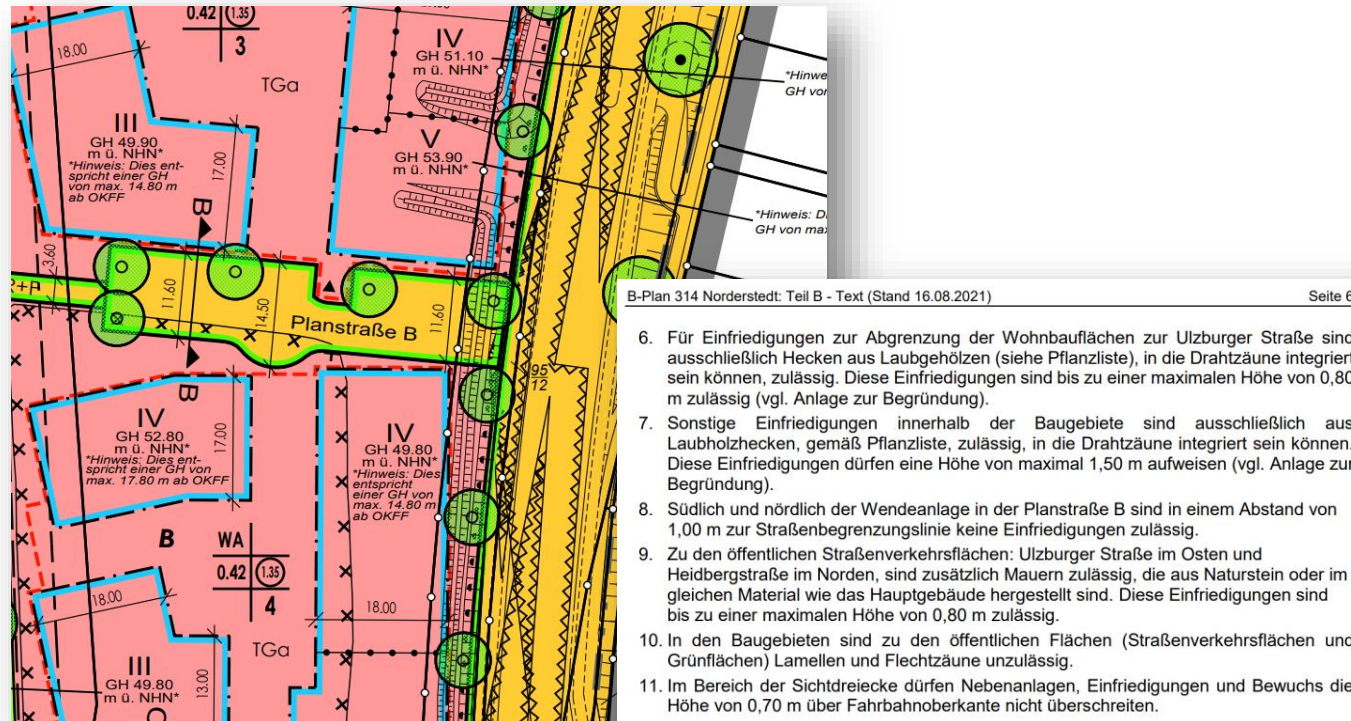


Beispiel einer geschlossenen Einfriedung

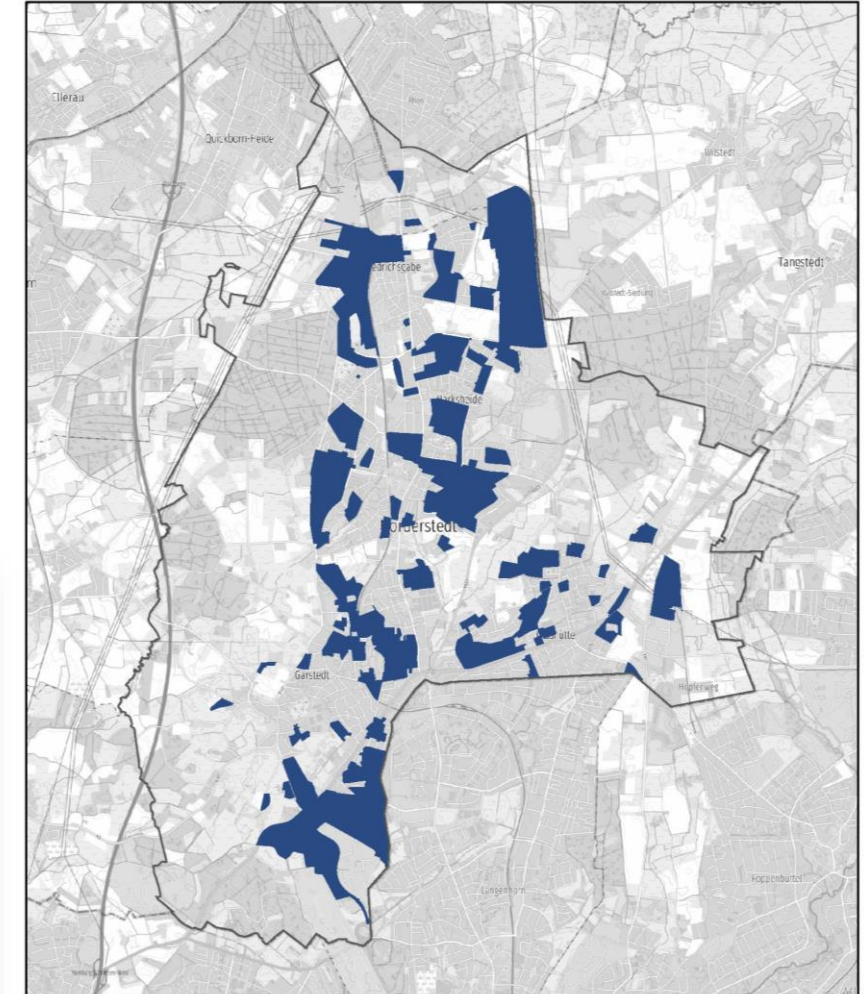
4. AKTUELLE REGELUNGEN - UMGANG MIT EINFRIEDUNGEN IN NORDERSTEDT



- z. T. Regelung von Anforderungen an Einfriedungen über Bebauungspläne und sonstige städtebauliche Satzungen



Beispiel: Ausschnitt Bebauungsplan Nr. 314



Bereiche mit städtischen Regelungen zu Einfriedungen

4. AKTUELLE REGELUNGEN - UMGANG MIT EINFRIEDUNGEN IN NORDERSTEDT

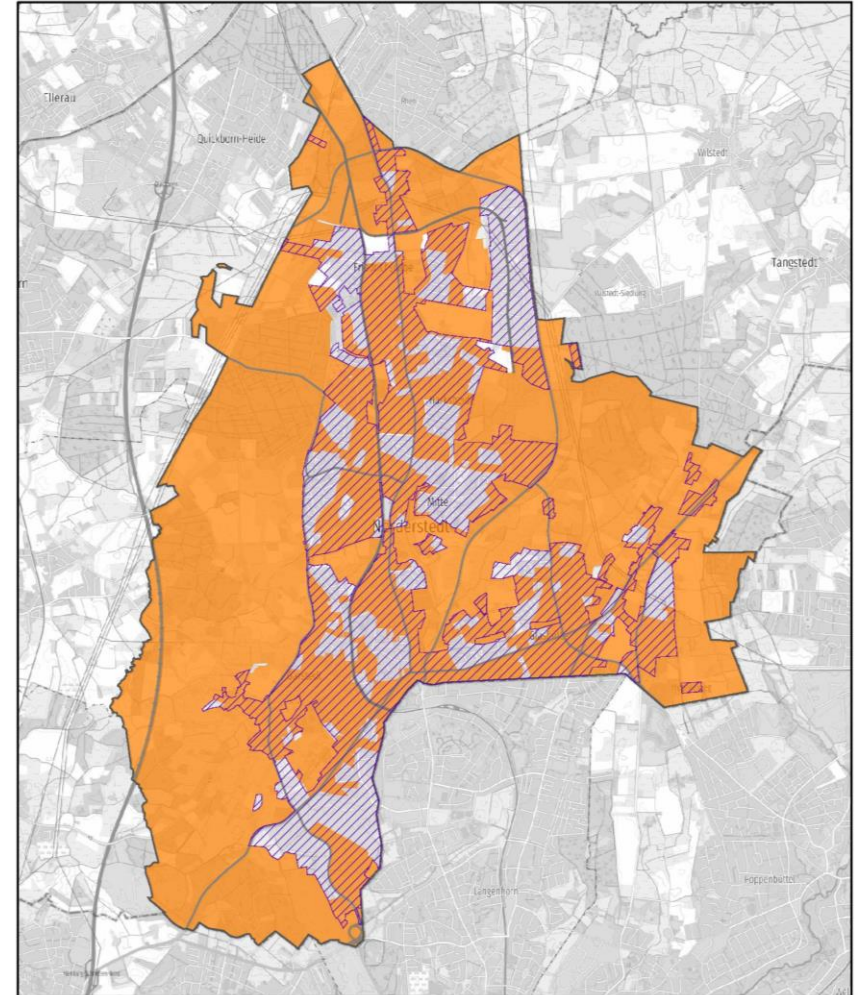


- im unbeplanten Innenbereich und im Außenbereich richtet sich die Zulässigkeit nach planungsrechtlichen Anforderungen (BauGB) und der aktuellen Landesbauordnung



**eingeschränkte
Steuerungsmöglichkeiten**

- ebenfalls relevant: Nachbarrechtsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Privatrecht)



*Bereiche ohne städtische Regelungen zu Einfriedungen → LBO
(Siedlungsflächen schraffiert)*

5. WAS LÄSST DIE LBO FÜR UNBEPLANTE BEREICHE ZU?



geschlossene
Einfriedungen –
keine Sichtbarkeit
der Architektur



5. WAS LÄSST DIE LBO FÜR UNBEPLANTE BEREICHE ZU?



Stabmattenzaun mit
PVC-Sichtschutzstreifen
(zunehmende Anfragen)



6. WIE GEHEN ANDERE KOMMUNEN MIT EINFRIEDUNGEN UM?

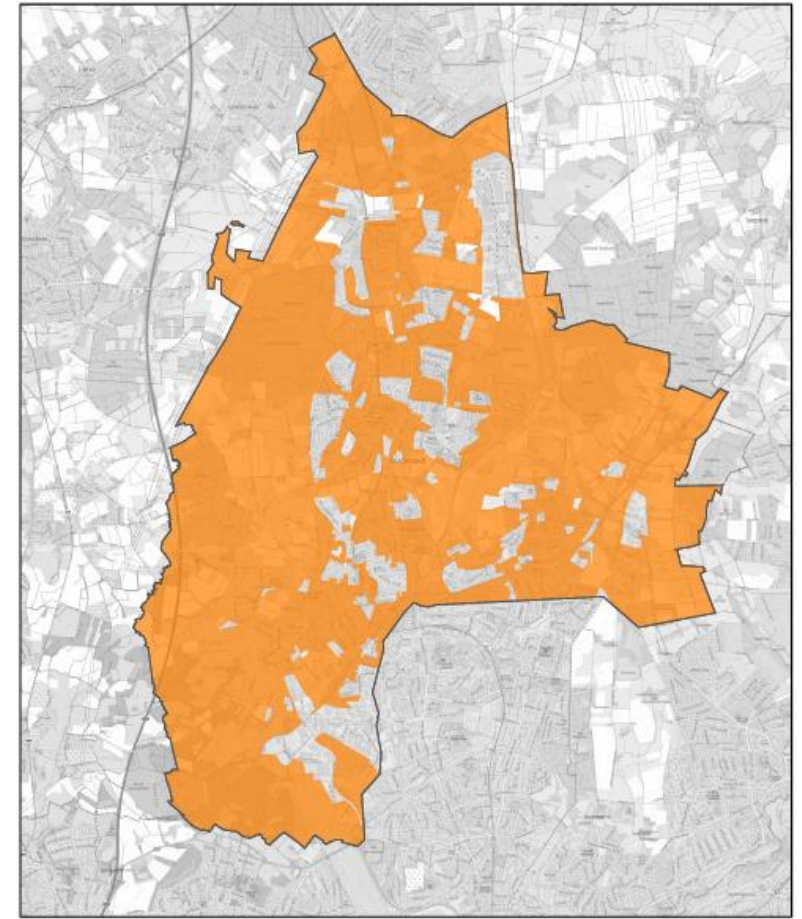


- Die Landesbauordnung i. V. m. weiteren Vorschriften ermöglicht es den Kommunen, eine Einfriedungssatzung zu erstellen.
- In Schleswig-Holstein nutzen mehrere Kommunen das Instrument, z. B.:
 - Gemeinde Wohltorf, Kreis Herzogtum Lauenburg (seit 09.2023)
 - straßenseitig max. 1,50 m hoch wenn offen; maximal 1,00 m wenn geschlossen – keine Stabmattenzäune mit Sichtschutzelementen, keine Gabionen
 - Gemeinde Hohenhorn, Kreis Herzogtum Lauenburg (seit 01.2023)
 - straßenseitig max. 1,50 m hoch wenn offen; maximal 1,00 m wenn geschlossen – keine Stabmattenzäune mit Sichtschutzelementen, keine Gabionen, Hecken bis 2,00 m
- Die Stadt Hamburg regelt Einfriedungen über eine strengere Landesbauordnung.
 - straßenseitig max. 1,50 m hoch, muss durchbrochen (= offen) sein, abweichend für Gewerbe

7. ERSTE GEDANKEN – DENKBARE ZIELE EINER MÖGLICHEN SATZUNG



- Bewahrung und Aufwertung des Stadtbildes
- Förderung einer attraktiven Stadtgestaltung
- Schutz der Umwelt
(vor Schadstoffeintrag und Zerschneidung der Lebensräume)
- Steigerung der Lebensqualität
- sichtbares Zeichen einer offenen Gesellschaft
- Signalwirkung für zukünftige Neuplanungen
- Regelungsklarheit für die Bürgerinnen und Bürger
- Vorbeugung von Nachbarschaftskonflikten
- Ausschluss von stadtgestalterisch kritisch zu bewertenden Einfriedungsarten („Plastikflechtzäune“)



möglicher Wirkungsbereich einer Satzung

7. ERSTE GEDANKEN – MÖGLICHE INHALTE EINER SATZUNG



- grundsätzliche Möglichkeiten in einer Satzung:
 - Wiederherstellung der Vorschriften der alten LBO
 - Ergänzung der jetzigen LBO mit zwingenden Vorgaben zur Materialität
 - Regelungen zu Höhe und Materialität
- empfohlene Grundsätze einer möglichen Satzung:
 - keine Auswirkungen auf den Bestand → Wirkung in die Zukunft
 - keine Einfriedungspflicht
 - Berücksichtigung der Privatsphäre
 - Praxisnähe und erforderliche Flexibilität über typenspezifische Regelungen und Ausnahmemöglichkeiten für Sondersituationen

7. ERSTE GEDANKEN



Weniger



„Buchsbaum Grün“

Mehr



echtes Grün

8. STEUERUNGSBEDARF UND WEITERES VORGEHEN



Entsprechen die aktuellen Regelungen der Landesbauordnung der politischen Zielsetzung?

oder

Sehen Sie einen Regelungsbedarf?



VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr

Fachbereich Planung

Sven Kraetschmann